

Mandanteninfo April 2014

Vorsicht: Neue Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Betriebsratsbeschlüssen!

Der Siebte Senat hält an seiner Rechtsauffassung, ein Beschluss des Betriebsrats zu einem nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkt könne auch bei einstimmiger Beschlussfassung wirksam nur gefasst werden, wenn alle Betriebsratsmitglieder anwesend sind, nicht fest.

*BAG Beschluss vom
22.01.2014 – 7 AS 6/13*

Der 1. und der 7. Senat des BAG sind sich nunmehr darüber einig, wann ein Betriebsratsbeschluss ohne oder außerhalb einer Tagesordnung wirksam ist. Bis zur Anfrage des 1. Senats vom 09.07.2013 –1 ABR 2/13 (A) – konnte das Fehlen einer Tagesordnung bei der Einladung zur Betriebsratssitzung nur geheilt werden, wenn **alle ordentlichen** Betriebsratsmitglieder auf der Betriebsratssitzung anwesend waren und der nachträglichen Tagesordnung zustimmten. Wurden in einer Betriebsratssitzung bei Fehlen der Tagesordnung Beschlüsse gefasst, ohne dass diese Voraussetzungen vorlagen, waren die Beschlüsse unwirksam.

Seit dem 22.01.2014 ist auch der 7. Senat des BAG (Aktenzeichen 7 AS 6/13) nunmehr der Auffassung, dass auf einer Betriebsratssitzung trotz fehlender Tagesordnung ein wirksamer Beschluss gefasst werden kann, wenn

- *alle Betriebsratsmitglieder **einschließlich eventuell erforderlicher Ersatzmitglieder** rechtzeitig geladen wurden,*
- *der Betriebsrat beschlussfähig im Sinne des § 33 Abs. 2 BetrVG ist, also **mindestens die Mehrheit** der Betriebsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und*
- *die anwesenden Betriebsratsmitglieder **einstimmig** beschlossen haben, über den Regelungsgegenstand des später gefassten Beschlusses zu beraten und abzustimmen.*

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3}
Christopher Koll¹
Maike Koll
Wiebke Haverkamp
Ingrid Heinlein⁴

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht
³ Familienrecht
⁴ VRLAG a.D.

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 005

St.-Nr. 5103/5013/0229

Kooperation mit folgenden
Kanzleien für Arbeitsrecht

Berlin
Hummel · Kaleck

Bremen
Sieling · Winter · Dette · Nacken

Dortmund
Stein, Woerner, Rogalla

Frankfurt a.M.
Büdel · Bender
franzmann.geilen.brückmann

Freiburg
Anwaltsbüro im Hegarhaus

Hamburg
Müller-Knapp · Hjort · Wulff

Hannover
Fricke · Klug

Konstanz
Wiritsch

Mannheim
Dr. Growe & Kollegen

München
Bell · Helm · PartnerInnen

Nürnberg
Manske & Partner

Stuttgart
Bartl & Weise

Wiesbaden
Schütte & Kollegen

Kooperation in Zivil- und Strafrecht
Düsseldorf
Kanzlei Tim Engels

Ausdrücklich wird nicht mehr gefordert, dass in der Betriebsratssitzung alle ordentlichen Betriebsratsmitglieder anwesend sind. Die oben dargestellten Grundsätze gelten auch für eine Ergänzung der Tagesordnung in der Betriebsratssitzung.

Diese Rechtsprechungsänderung soll die praktische Betriebsratsarbeit erheblich erleichtern. Insbesondere bei personellen Einzelmaßnahmen wie Einstellungen, bei denen dem Betriebsrat nach der Unterrichtung nur eine Frist von einer Woche zur Verfügung steht, soll auch bei fehlerhafter Einladung ohne Tagesordnung eine wirksame und fristgerechte Reaktion möglich sein. Der Schutz des einzelnen Betriebsratsmitgliedes vor dem Zwang, Themen behandeln und beschließen zu müssen, mit denen es sich noch nicht ausreichend beschäftigt hat, wird dadurch sicher gestellt, dass der Beschluss, über den bei der Einladung noch nicht bekannten Regelungsgegenstand zu beraten und zu beschließen, einstimmig sein muss. **Ein Betriebsratsmitglied, dass sich nicht ausreichend vorbereitet fühlt, kann seine Zustimmung verweigern mit der Folge, dass ein ordnungsgemäßer Beschluss in dieser Sitzung nicht möglich ist.**

Fazit

Sicherlich dient diese neue Rechtsprechung oftmals der Vereinfachung und Sicherung der Betriebsratsarbeit auch zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wird z.B. der Betriebsrat zur betriebsbedingten Kündigung einer Arbeitnehmerin angehört, hat er die Möglichkeit, der Kündigung innerhalb einer Frist von einer Woche gem. § 102 Abs. 3 BetrVG zu widersprechen mit der Konsequenz, dass die Arbeitnehmerin den betriebsverfassungsrechtlichen Weiterbeschäftigungsanspruch nach § 102 Abs. 5 BetrVG erwirbt. Dies gilt allerdings nur, wenn der Betriebsrat innerhalb der Wochenfrist einen ordnungsgemäßen Beschluss gefasst hat. Die Möglichkeit, in einer Betriebsratssitzung Mängel der Einladung bei fehlender oder fehlerhafter Tagesordnung zu heilen, wirkt sich hier für die Arbeitnehmerin aus.

Im Fall, der der Rechtsprechungsänderung zugrunde lag, hat die Entscheidung jedoch für die Betriebsräte und Arbeitnehmer auch negative Auswirkungen. Ein Betriebsrat hatte einer Betriebsvereinbarung zur Torkontrolle zugestimmt, die erhebliche Eingriffe zulasten der Beschäftigten ermöglichte. Die Zustimmung zu dieser Betriebsvereinbarung durch alle anwesenden Betriebsratsmitglieder des beschlussfähigen Betriebsrates erfolgte auf einer Klausurtagung, zu der die Betriebsratsmitglieder nicht ordnungsgemäß geladen worden sind. Nach der Neuwahl des Betriebsrates wies dieser darauf hin, dass die Betriebsvereinbarung wegen des fehlerhaften Betriebsratsbeschlusses nicht wirksam sei und kündigte sie vorsichtshalber. Nach der Rechtsprechungsänderung konnte das BAG feststellen, dass die Betriebsvereinbarung wirksam ist und aufgrund §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 77 Abs. 6 BetrVG Nachwirkung entfaltet, so dass die Beschäftigten weiterhin den Eingriffen aufgrund der Betriebsvereinbarung ausgesetzt sind, so lange nicht eine andere Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird.

Betriebsräte werden sich auch darauf einstellen müssen, dass die Arbeitgeber versuchen werden, die Rechtsprechungsänderung zu ihren Gunsten zu nutzen, indem sie kurzfristig Anliegen in die Betriebsratssitzungen einbringen und dabei die Abwesenheiten bestimmter Mitglieder des Gremiums zu nutzen versuchen.